

Abschnitt 1 § 1 Geltungsbereich

Gremium: Satzungskommission

Beschlussdatum: 06.08.2020

Antragstext

- 1 Diese Finanzordnung gilt für den Kreisverband Ingolstadt von BÜNDNIS 90/DIE
- 2 GRÜNEN mit seinen Ortsverbänden und weiteren Untergliederungen.

Abschnitt 2 § 2 Haushalt

Gremium: Satzungskommission

Beschlussdatum: 06.08.2020

Antragstext

1 (1) Verantwortung

2 Die*der Kreiskassierer*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße
3 Kassenführung.

4 (2) Haushaltsplan

5 Die*der Kreiskassierer*in legt dem Kreisvorstand bis zum 15. Oktober einen
6 Entwurf für den Haushaltsplan des folgenden Jahres vor. Der Kreisvorstand
7 beschließt über den Entwurf und legt diesen bis Jahresende der Kreisversammlung
8 zur endgültigen Genehmigung vor.

9 (3) Nachtragshaushalt

10 Ist vor Jahresende absehbar, dass der Haushaltsplan um mehr als 1/12 nicht
11 eingehalten werden kann, ist der Kreisvorstand und die Kreisversammlung sofort
12 einzuberufen und zu informieren. Die*der Kreiskassierer*in schlägt einen
13 Nachtragshaushalt vor, den die Kreisversammlung beschließt.

14 (4) Verschiebung von Haushaltsposten

15 Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden
16 Haushaltsposten auch möglich sein. Finanzwirksame Beschlüsse, für deren Deckung
17 kein entsprechender Haushaltsposten vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung
18 von anderen Haushaltsposten auszuführen. Eine Umwidmung ist nur bei
19 gleichartigen Haushaltsposten innerhalb einer Kategorie zulässig.

Abschnitt 3 § 3 Ortsverbände

Gremium: Satzungskommission

Beschlussdatum: 06.08.2020

Antragstext

- 1 (1) Mitgliedsbeiträge
- 2 Ortsverbände mit eigener Kassenführung erhalten einen bestimmten Anteil an den
- 3 Mitgliedsbeiträgen. Dieser wird von der Kreisversammlung festgelegt.
- 4 (2) Zuschüsse
- 5 Über Zuschüsse für Ortsverbände entscheidet die Kreisversammlung im Rahmen des
- 6 Haushaltsplans.
- 7 (3) Spenden
- 8 Zweckgebundene Spenden für einen Ortsverband, die beim Kreisverband eingehen,
- 9 werden an den betreffenden Ortsverband weitergeleitet und umgekehrt. Im Übrigen
- 10 gelten die Regelungen der Landesfinanzordnung.
- 11 (4) Kontrolle
- 12 Die*der Kreiskassierer*in kontrolliert die ordnungsgemäße Kassenführung der
- 13 Ortsverbände.

Abschnitt 4 § 4 Erstattung von Kosten

Gremium: Satzungskommission

Beschlussdatum: 06.08.2020

Antragstext

1 (1) Allgemeines

2 Kosten sind auf Antrag zu erstatten, wenn diese durch die Erstattungsordnung des
3 Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung gedeckt sind.

4 Anspruchsberechtigte können und sind aufgefordert, auf die Erstattung der
5 geltend gemachten Aufwendungen ganz oder teilweise zu Gunsten einer Zuwendung an
6 die Partei zu verzichten. Die Finanzordnung des Kreisverbandes präzisiert
7 einzelne Bestimmungen.

8 (2) Anspruchsberechtigte

9 Der Kreisverband erstattet dem Kreisvorstand, Ortsvorständen, Delegierte,
10 Sprecher*innen der Arbeitskreise, dem Büropersonal und weiteren beauftragten
11 Personen Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit.

12 (3) Ausgaben

13 Im Rahmen der Tätigkeit des Kreisvorstandes können einmalige Ausgaben bis 50
14 Euro durch einzelne Vorstandsmitglieder selbständig getätigt werden. Ausgaben
15 bis zu einmalig 200 Euro können von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam oder
16 einem Vorstandsmitglied und einer*m Mitarbeiter*in der Geschäftsstelle getätigt
17 werden. In der nächsten Vorstandssitzung wird der Vorstand über diese Ausgaben
18 informiert. Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
19 Der Kreisvorstand kann für alle oder einzelne Mitglieder des Kreisvorstandes
20 diese Regelungen begrenzen.

21 (4) Geltungsbereich

22 Die erstattungsfähigen Ausgaben sind der jeweils gültigen Erstattungsordnung des
23 Landesverbandes Bayern zu entnehmen.

24 (5) Genehmigung

25 Über die Genehmigung der beantragten Erstattung entscheidet im Einzelnen die*der
26 Kreiskassierer*in. Die Genehmigung oder Ablehnung ist zu protokollieren.

27 (6) Haushalt

28 Im Haushalt des Kreisverbandes ist die Erstattung von Kosten entsprechend
29 einzuplanen.

Abschnitt 5 § 5 Kommissionen

Gremium: Satzungskommission

Beschlussdatum: 06.08.2020

Antragstext

- 1 Der Kreisvorstand kann seinen Kommissionen finanzielle Mittel zur Verfügung
- 2 stellen. Dies kann nur zweckgebunden und durch einen finanzwirksamen Beschluss
- 3 des Kreisvorstandes geschehen.

Abschnitt 6 § 6 Mandatsträger*innenbeiträge

Gremium: Satzungskommission

Beschlussdatum: 06.08.2020

Antragstext

1 (1) Allgemeines

2 Der Kreisverband erwartet von den grünen Mandatsträger*innen in seinem
3 Wirkungskreis eine Beteiligung an der Finanzierung des Kreisverbandes aus deren
4 Aufwandsentschädigungen für kommunale Ehrenämter (Grundentschädigung,
5 Sitzungsgelder, Ersatzleistungen) bzw. Abgeordnetendiäten.

6 (2) Höhe

7 Von den Mitgliedern in kommunalen Ehrenämtern erwartet der Kreisverband
8 Mandatsträger*innenbeiträge in Höhe von 20 Prozent ihrer Aufwandsentschädigung
9 für kommunale Ehrenämter pro Monat.

Abschnitt 7 § 7 Mitgliedsbeiträge

Gremium: Satzungskommission

Beschlussdatum: 06.08.2020

Antragstext

- 1 (1) Höhe
- 2 Der Mitgliedsbeitrag pro Mitglied beträgt 12 € im Monat. Der individuelle
- 3 Mitgliedsbeitrag soll mindestens ein Prozent des Nettoeinkommens des Mitglieds
- 4 betragen.
- 5 (2) Ausnahmen
- 6 Ausnahmen gelten für Schüler*innen, Studierende und andere Personen mit geringem
- 7 oder ohne Einkommen. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand.
- 8 (3) Zahlungsverzug
- 9 Mitglieder, die sich mit ihren Beiträgen im Zahlungsverzug befinden, werden
- 10 durch die*den Kreiskassierer*in an ihre Pflicht zur Beitragszahlung erinnert.
- 11 Bei konstanter Nichtzahlung (im Verzug von 6 Monatsbeiträgen) können Mitglieder
- 12 nach zweimaliger Mahnung durch Beschluss des Kreisvorstandes aus der
- 13 Mitgliederliste gestrichen werden.

Abschnitt 8 § 8 Inkrafttreten

Gremium: Satzungskommission

Beschlussdatum: 06.08.2020

Antragstext

- 1 Diese Finanzordnung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am
- 2 30.09.2020 und tritt mit Annahme in Kraft. Die Fristen in § 2 Absatz 2 werden
- 3 erst für den Haushalt des Jahres 2022 wirksam.